

III. Nachtragsgesetz zum Zivilprozessgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Dezember 2001

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Einleitung	2
2. Das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen	2
2.1 Allgemeine Bemerkungen.....	2
2.2 Die einzelnen Änderungen des Zivilprozessgesetzes	3
2.3 Anpassungen anderer Gesetze	3
3. Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes	3
4. Kostenfolge und Referendum	4
5. Antrag	4
Entwurf (II. Nachtragsgesetz zum Zivilprozessgesetz).....	5

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2001 trat das neue Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen in Vollzug. Es regelt abschliessend die örtliche Zuständigkeit für bundesrechtliche Zivilsachen. Soweit das Gerichtsstandsgesetz Anwendung findet, sind die kantonalrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften hinfällig geworden und daher aufzuheben. Sodann trat am 1. Juni 2001 eine Änderung von Art. 343 des Schweizerischen Obligationenrechtes in Vollzug, wonach in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Streitwertgrenze für das einfache und rasche sowie unentgeltliche Verfahren von bisher Fr. 20'000.– auf Fr. 30'000.– erhöht wurde. Die darauf abgestimmte Streitwertgrenze für die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes ist entsprechend zu erhöhen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines III. Nachtragsgesetzes zum Zivilprozessgesetz (sGS 961.2; abgekürzt ZPG).

1. Einleitung

In der Schweiz gibt es immer noch 26 kantonale Zivilprozessordnungen, die unter anderem je eigene Gerichtsstandsbestimmungen enthalten. Die prozessuale Rechtszersplitterung ist auf dem Gebiet der örtlichen Zuständigkeit besonders ausgeprägt, weil den kantonalrechtlichen Gerichtsständen unzählige des Bundesrechts gegenüberstehen. Unübersichtlichkeit und Abgrenzungsschwierigkeiten machen es den Rechtssuchenden oft schwer, den zutreffenden Gerichtsstand zu finden; die Folge davon ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit (vgl. Oscar Vogel †, Zivilprozessrecht quo vadis? in: Festschrift für Guido von Castelberg, Zürich 1997, 268).

International dagegen hat sich das Zuständigkeitsrecht in die entgegengesetzte Richtung entwickelt. Einmal hat bereits das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (SR 291) eine allgemeine internationale Zuständigkeitsordnung geschaffen, und im eurointernationalen Verhältnis ist mit dem Lugano-Übereinkommen (SR 0.275.11) für die Schweiz am 1. Januar 1992 ein in sich geschlossenes Zuständigkeitssystem in Vollzug getreten. Somit besteht für die Gerichtsstände bei internationalen Streitigkeiten eine einheitliche Regelung des Bundes- bzw. Staatsvertragsrechts, während im nationalen Gerichtsverfahren nach wie vor eine unbefriedigende Rechtsquellenvielfalt herrscht. Der Bundesgesetzgeber hat sich deshalb entschlossen, im landesinternen Bereich nachzuholen, was international seit Jahren verwirklicht ist: eine umfassende und systematische Ordnung der örtlichen Zuständigkeit in Zivilsachen (vgl. Spühler/Vock, GestG, Zürich 2000, 1).

2. Das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz [SR 272; abgekürzt GestG]) trat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 2001 in Vollzug. Von seinen acht Kapiteln enthalten die ersten beiden die allgemeinen Bestimmungen zu Gegenstand, Geltungsbereich und Gerichtsstand. Im besonderen Teil steht das 3. Kapitel im Vordergrund, denn dort findet sich der Gesamtkatalog aller besonderen Gerichtsstände, die das schweizerische Prozessrecht kennt. Die Systematik des umfangreichen Katalogs folgt gebietsweise dem materiellen Privatrecht. Wie in den privatrechtlichen Kodifikationen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB) und Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) folgen sich die Vorschriften zum Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, zu Klagen aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung. Daran schliessen sich die Gerichtsstände des Handelsrechts und die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit beim vorsorglichen Rechtsschutz an. Diese Systematik soll der Praxis den Zugang zum Gerichtsstandsrecht in doppelter Weise erleichtern, indem sich nunmehr sämtliche Gerichtsstandsbestimmungen im gleichen Erlass befinden und nach einer altvertrauten Reihenfolge geordnet sind. Den letzten Teil des Bundesgesetzes bilden die sogenannten gerichtsstandsnahen Fragen, insbesondere die gerichtliche Prüfung der ordentlichen Zuständigkeit, die Regeln über konnexe Verfahren und Rechtshängigkeit; das letzte Kapitel ist schliesslich dem Übergangsrecht gewidmet.

Das GestG regelt die örtliche Zuständigkeit für bundesrechtliche Zivilsachen abschliessend. Für entsprechende kantonale Zuständigkeitsvorschriften besteht deshalb kein Raum mehr; sie sind hinfällig geworden. Kantonales Zuständigkeitsrecht würde noch für Streitigkeiten des kantonalen Privatrechts gelten, doch erscheint es nicht sinnvoll, für diese seltenen Fälle am bisherigen kantonalen Recht integral festzuhalten. Prozessual zweckmässig und einfacher ist es, auch dafür auf das Bundesgesetz zu verweisen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Kindesschutz- und Vormundschaftsrechts, nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG) sowie der Schiff- und Luftfahrt (Art. 1 Abs. 2 GestG). Nach Art. 1 Abs. 2 lit. b GestG ausgeklammert werden nur die im SchKG geregelten

Zuständigkeiten. Soweit das SchKG zivilrechtliche Klagen vorsieht, ohne selbst die entsprechende Zuständigkeit zu regeln, gelten die jeweiligen Bestimmungen des GestG (Müller/Wirth [Herausgeber], Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen, Zürich 2001, N 59 zu Art. 1).

Mangels entsprechender Vorschrift im GestG bedürfen die vorzunehmenden Anpassungen des kantonalen Rechts keiner Genehmigung des Bundesrates (Art. 62 des eidgenössischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, SR 172.010).

2.2 Die einzelnen Änderungen des Zivilprozessgesetzes

Die örtliche Zuständigkeit ist in Art. 22 bis 37 ZPG geregelt. Diese Bestimmungen sind grundsätzlich hinfällig geworden, da die Zuständigkeit neu abschliessend im Bundesrecht geregelt ist. Beizubehalten – da vom Bundesrecht nicht tangiert – sind Art. 22 Abs. 3 (hinsichtlich der juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts) sowie Art. 24 und 36 ZPG.

In Art. 22 Abs. 1 ZPG wird festgehalten, dass das Bundesgesetz sachgemäss angewendet wird, soweit sich die Zuständigkeit nach kantonalem Recht bestimmt (kantonales Privatrecht, Verantwortlichkeitsklagen, Vollstreckung usw.). Es handelt sich um eine Auffangnorm. Ohne sie würde kantonales örtliches Zuständigkeitsrecht weiterhin gelten. Mit einer solchen Aufspaltung des Zuständigkeitsrechts wäre der Praxis nicht gedient; vielmehr vereinfacht die analoge Anwendung des Bundesgesetzes das gesamte Prozessrecht.

Art. 24 ZPG, der für Klagen gegen den Staat und seine Anstalten einen Alternativgerichtsstand (Kantonshauptort oder Anstaltssitz) anbietet, muss dem Bundesgesetz nicht weichen.

Nach Art. 36 ZPG richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Klageerhebung. Zudem kann der Richter den Leitschein eines örtlich unzuständigen Vermittlers zurückweisen, wenn die Unzuständigkeit offensichtlich war. Sie steht nicht im Widerspruch mit Art. 34 GestG, welcher den Richter anweist, die örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

2.3 Anpassungen anderer Gesetze

In Art. 2 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) ist neu das GestG zu erwähnen und von der kantonalen Gesetzgebung über die Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege abzuheben.

In Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist zu ergänzen, dass sich die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Zivilrichter auch nach den Vorschriften des GestG richtet. Art. 93 VRP ist Art. 74 Abs. 1 VRP anzupassen; die Anpassung wurde im II. Nachtragsgesetz zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Mai 2000 (nGS 35-35) versehentlich unterlassen.

Die Bestimmungen über die Adhäsionsklage (Art. 43 ff. des Strafprozessgesetzes, sGS 962.1) fallen unter einen der vom Bundesgesetz zugunsten des kantonalen Rechts statuierten echten Vorbehalte (Art. 28 GestG). Das Strafprozessgesetz ist deshalb nicht anzupassen.

3. Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes

Nach Art. 343 OR haben die Kantone für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.– ein einfaches, rasches und unentgeltliches Verfahren vorzusehen. Diese Streitwertgrenze hat der Bundesgesetzgeber auf Fr. 30'000.– erhöht. Diese Änderung des OR ist ebenfalls bereits in Vollzug. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes ist auf Art. 343 OR abgestimmt, indem das Arbeitsgericht bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.– zuständig

ist, wobei bis zum Streitwert von Fr. 5'000.– der Präsident entscheidet (Art. 10 ZPG). Nachdem nun die Streitwertgrenze in Art. 343 OR auf Fr. 30'000.– angehoben wurde, ist die Streitwertgrenze für die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes entsprechend anzuheben. Sodann ist es geboten – auch mit Blick auf die Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten bis zum Streitwert von Fr. 20'000.– gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a ZPG – die Streitwertgrenze für Präsidialentscheide auf Fr. 10'000.– zu erhöhen.

4. Kostenfolge und Referendum

Kostenrelevant ist einzig die Änderung von Art. 10 ZPG. Die Kostenlosigkeit des Verfahrens bis zum Streitwert von Fr. 30'000.– ist bundesrechtlich vorgeschrieben und daher unausweichlich. Die Erhöhung des Streitwerts für die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes hat keine Mehrkosten zur Folge, da die Klagen sonst durch das Bezirksgericht – mithin ebenfalls durch ein Kollegialgericht – behandelt werden müssten (Art. 13 in Verbindung mit Art. 176 lit. b ZPG).

Nach Art. 5 lit. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) untersteht das Nachtragsgesetz dem fakultativen Gesetzesreferendum.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines III. Nachtragsgesetzes zum Zivilprozessgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

III. Nachtragsgesetz zum Zivilprozessgesetz

Entwurf der Regierung vom 4. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Dezember 2001¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990² wird wie folgt geändert:

Arbeitsgericht

Art. 10. Das Arbeitsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert von **Fr. 30'000.-**.

Der Präsident entscheidet bis zum Streitwert von **Fr. 10'000.-**.

Kantonales Recht

Art. 22. **Soweit sich die Zuständigkeit nach kantonalem Recht bestimmt, wird das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000³ sachgemäss angewendet.**

Den Sitz juristischer Personen des **kantonalen** öffentlichen Rechts bestimmt das Gesetz.

Art. 23, 25 bis 35 und 37 werden aufgehoben.

¹ ABI 2002, ...

² sGS 961.2.

³ SR 272.

II.

1. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁴ wird wie folgt geändert:

Andere Gesetze

Art. 2. Die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahrensarten und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand **des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000⁵** sowie der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

2. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁶ wird wie folgt geändert:

Massgebliche Vorschriften

Art. 74. Die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Zivilrichter richtet sich nach den Vorschriften **des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000⁷** und des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990⁸.

Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, so kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

Klage vor dem Zivilrichter

Art. 93. Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor **dem Zivilrichter** richtet sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach dem Zivilprozessgesetz **vom 20. Dezember 1990⁹**.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.

4 sGS 941.1.

5 SR 272.

6 sGS 951.1.

7 SR 272.

8 sGS 961.2.

9 sGS 961.2.